



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

April 2017

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF vom 23.03.2017
Mündliche Anfrage von Herrn Häder zur Anwendung der Experimentierklausel in der Städtebauförderung

Frage

Herr Häder bat um eine Erläuterung der Experimentierklausel.

Mit Anwendung der Experimentierklausel kann der Eigenanteil der Kommune auf 10 % des Zuschussbetrages abgesenkt werden. Die Differenz (i.d.R. 23,33%) trägt dann der Zuwendungsempfänger.

Beispiel:

Zuschuss	100.000 €
Anteil Bund / Land	66.700 € (2/3 des Zuschussbetrages)
Anteil Kommune	10.000 € (10% des Zuschussbetrages)
Anteil Zuwendungsempfänger	23.300 € (23.3 % des Zuschussbetrages)

Die Experimentierklausel kann angewendet werden, wenn sich die Kommune in Haushaltsnotlage oder in der Konsolidierung befindet oder wenn sie nachweisen kann, dass ohne die Anwendung der Experimentierklausel die Maßnahme nicht durchführbar ist. Dazu ist jeweils ein entsprechender Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter